



Tierarzt als Unternehmer



WENN DAS FINANZAMT KLINGELT...

Gerne möchten wir die aktuellen Beiträge in der Rubrik Praxismanager einem sehr emotionalen Thema des unternehmerischen Daseins widmen: der Finanzamtsprüfung. Ziel ist Sie im Vorfeld möglichst genau darüber zu informieren, was auf Sie zukommt und wie Sie Ihre Rechte während des Verfahrens bestmöglich geltend machen können.

Das österreichische Steuerrecht – konkret die Bundesabgabenordnung BAO – kennt unterschiedliche Prüfungssituationen, nennt jedoch als Rechtsgrundlage für die Beschwerung von Unternehmerinnen und Unternehmern jeweils auch Ziele, Methoden, Abläufe und Grenzen der Möglichkeiten des jeweiligen Prüfungsorgans, sodass im Rechtsstaat unabdingbar das Vorgehen der Behörden berechenbar ist. Sehen Sie Ihr Recht gebrochen, haben Sie die Möglichkeit Rechtsschutzmaßnahmen – beispielsweise in Form einer Beschwerde an ein unabhängiges Gericht – geltend zu machen.

... UND EINE BETRIEBSPRÜFUNG IN HAUS STEHT...

Sie sind in der Regel als selbständige Tierärztin oder selbständiger Tierarzt verpflichtet, für Ihren Betrieb regelmäßige Eingaben beim Finanzamt zu tätigen, Zahlungen zu leisten und Steuererklärungen abzugeben. Das zuständige Finanzamt darf als *Abgabenbehörde* aufgrund der gesetzlichen Grundlage des § 147 BAO anklopfen und *jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen*. Was früher als *Betriebsprüfung* bezeichnet wurde, weil die Behörden vorrangig Betriebe im Fokus hatten, heißt nun *Außenprüfung* und ist die in der Praxis weitaus bedeutsamste Prüfungsaktivität des Finanzamts.

An dieser Stelle muss eingestanden werden, dass es für Sie als Unternehmerin oder Unternehmer und uns als Berater in weiten Teilen nicht vorhersehbar ist, wann eine Prüfung ansteht. Die Finanzverwaltung geht wohl bei der Auswahl der Prüfungsfälle nach intern definierten Abläufen vor, berücksichtigt dabei neben Risikoindikationen aber auch das Zufallselement. So ist es möglich, dass manche Unternehmen schon seit mehr als 10 Jahren nicht an der Reihe waren, andere Unternehmen aber nahezu durchgängig geprüft wurden und werden.

... IST GUTE VORBEREITUNG BESONDERS WICHTIG.

Zwar hat das Finanzamt das Recht *jederzeit* eine Außenprüfung durchzuführen, doch ist im Rahmen von § 147 BAO wohl in der Regel keine nächtliche Hausdurchsuchung und unangekündigte Befragung von *Auskunftspersonen* verbunden. Prüfungsorgane können aber kurzfristig Kontakt aufnehmen und einen Prüfungsbeginn in der Dimension weniger Tage bis Wochen anstreben. Klar, dass es zu diesem Zeitpunkt zu spät

sein wird, alle Umstände im Prüfungszeitraum sorgfältig zu analysieren und das Vorgehen zu überlegen.

Ein etwaiges steuerliches Risiko – beispielsweise wegen unvollständiger Dokumentation des tatsächlichen und der Steuererklärung zugrunde gelegten Sachverhalts – sollte immer im Auge behalten werden und zumindest jährlich mit der steuerlichen Vertretung evaluiert und abgesprochen werden. Je besser die Dokumentation Ihres Vorgehens ist, mit desto besseren Karten spielen Sie nunmehr auch bei der Außenprüfung.

PRÜFUNGSaufTRAG

Grundsätzlich kann von einer Außenprüfung (sprich *Betriebsprüfung*) grundsätzlich nur umfasst sein, was auch beim Finanzamt bereits als erledigt aufscheint (nachprüfende Kontrolle), doch kann auch dem laufenden Steuerbemessungszeitraum Bedeutung zukommen. Was Gegenstand der Prüfung ist und was nicht entscheidet jedenfalls der *Prüfungsauftrag*, der nach § 148 BAO den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung auch hinsichtlich der Prüfungszeiträume festlegt. Beispielsweise kann sich ein Prüfungsauftrag auf die Einkommensteuer der Jahre 2015 – 2017 und die Umsatzsteuer im Zeitraum 2015 – 2018 beziehen. Die aktuelle umsatzsteuerliche Situation kann zusätzlich im Wege einer *Umsatzsteuernachschau* für die Perioden Jänner – Mai 2019 erhoben werden.

Wird im Zuge der Prüfungsaktivitäten beispielsweise auch die Einkommensteuererklärung des Jahres 2018 abgegeben, kann das Prüforgan (sprich Betriebsprüfer) den Zeitraum der Prüfung auch auf das Jahr 2018 ausdehnen, was unter Umständen ein Vorteil sein kann: generell gilt nämlich, dass eine Außenprüfung nur einmal pro Abgabensart und Jahr durchgeführt werden darf und (Ausnahmen gibt es leider immer) nur mit Ihrer Zustimmung wiederholt werden darf. Liegt ein Prüfungsabschluss vor, kann das Jahr folglich guten Gewissens zu den Akten gelegt werden. Die zumindest siebenjährige Aufbewahrungspflicht bleibt aber selbstverständlich aufrecht.

Herzlichst
Ihr PRAXISmanager

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.